



Antrag auf Zulassung im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte

zum Sommer-/ zum Wintersemester 20_____

Eingangsstempel Immatrikulationsamt

Hinweise:

- Dieser Antrag ist nur gültig im Zusammenhang mit einem gestellten Antrag auf Zulassung für einen NC-Studiengang
- Senden Sie den Antrag fristgemäß mit allen geforderten Unterlagen auf dem Postweg an das Immatrikulationsamt. Nicht ausreichend frankierte Briefe werden von der Poststelle der MLU nicht angenommen und zurückgesandt.

Angaben zur Person:

Bewerbernummer der MLU bzw. Bewerber-ID im Dialogorientierten Serviceverfahren _____

Name _____ Vorname _____

Geburtsdatum: _____ E-Mail-Adresse: _____

Angaben zum beantragten Studiengang:

Abschlussart: _____
(Bachelor/ Master mit Leistungspunkten, Staatsprüfung, Lehramt mit Schulstufe)

Studiengang/
Studienfächer _____

Begründung

- Tragen Sie hier die Ziffer von einem oder mehreren möglichen, bei Ihnen vorliegenden Gründen ein (siehe anliegendes Merkblatt). _____
- Geben Sie auf Seite 2 eine ausführliche Begründung. Fügen Sie dem Antrag geeignete Nachweise (siehe Merkblatt) bei.

Mir ist bekannt, dass nur die Angaben berücksichtigt werden, die durch entsprechende Nachweise belegt sind.

Ort, Datum _____ Unterschrift _____

Bearbeitungsfeld Immatrikulationsamt

Postanschrift: Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, Abteilung 1 - Immatrikulationsamt, 06099 Halle (Saale)

Sitz: Universitätsplatz 11 (Löwengebäude), 06108 Halle (Saale)

Telefon: siehe www.uni-halle.de/imma-kontakt

E-Mail: Studierenden-Service-Center ssc@uni-halle.de

Internet: www.uni-halle.de/ssc/

Anlage zum Antrag im Rahmen der Quote für Fälle außergewöhnliche Härte

Ausführliche Begründung

(Ohne Ihre ausführliche Begründung/ persönliche Darstellung des Sachverhalts kann der Antrag nicht bewertet werden. Die Begründung kann ggf. auf weiteren beigefügten Blättern fortgesetzt werden)

Dem Antrag füge ich die folgenden Unterlagen¹ bei:
(Bitte ankreuzen und ggf. ergänzen!)

- fachärztliches Gutachten
-
-

¹ Die Unterlagen können in einfacher Kopie eingereicht werden. Ggf. wird das Immatrikulationsamt Sie zur Einreichung der Originale oder amtlich beglaubigter Kopien auffordern.



Merkblatt zum Härtefallantrag

Dieser Sonderantrag eröffnet die Möglichkeit der Zuteilung eines Studienplatzes über eine Beteiligung an der Quote für Fälle außergewöhnlicher Härte (1. Fachsemester)¹. Ein solcher Sonderantrag ist nur gültig im Zusammenhang mit einer fristgemäß erfolgten Bewerbung für einen NC-Studiengang.

Die MLU hält bis zu 2 Prozent der Studienplätze für Fälle außergewöhnlicher Härte vor. Im Rahmen dieser Quote führt die Anerkennung eines Härtefallantrages ohne Beachtung der übrigen Auswahlkriterien unmittelbar zur Zulassung.

Gemäß §§ 32, 39 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Sachsen-Anhalt liegt eine außergewöhnliche Härte vor, wenn in der eigenen Person liegende besondere soziale oder familiäre Gründe die sofortige Aufnahme des Studiums zwingend erfordern. Bei der Beurteilung derartiger Ausnahmesituationen wird ein strenger Maßstab angelegt. Nur durch Nachweise belegte Angaben, die fristgemäß einzureichen sind, können bei der Entscheidung berücksichtigt werden.

Einzureichende Unterlagen und Nachweise:

- Das ausgefüllte und unterschriebene Antragsformular mit ausführlicher Begründung.
- Ihr Härtefall muss durch beigefügte Belege so deutlich dargestellt sein, dass eine außen stehende Person Ihre Argumente anhand der Unterlagen nachvollziehen kann. Die geltend gemachten Umstände müssen in Ihrer Person vorliegen und dürfen von Ihnen nicht zu vertreten sein.
In vielen Fällen ist als Nachweis ein *fachärztliches Gutachten* erforderlich. Im fachärztlichen Gutachten muss zu den einzelnen Kriterien, die in der jeweiligen Nummer (siehe unten) genannt sind, hinreichend Stellung genommen werden. Das Gutachten soll Aussagen über Entstehung, Schwere, Verlauf und Behandlungsmöglichkeiten der Erkrankung sowie eine Prognose über den weiteren Krankheitsverlauf enthalten. Es sollte auch für medizinische Laien nachvollziehbar sein. Als zusätzliche Nachweise sind z. B. der Schwerbehindertenausweis, der Feststellungsbescheid des Versorgungsamtes, der Ausmusterungsbescheid der Bundeswehr geeignet. Andere zur Begründung geeignete Nachweise entnehmen Sie bitte den unten stehenden Fallbeispielen.

Mögliche Gründe:

In den folgenden, beispielhaft genannten Fällen kann dem Antrag i.d.R. stattgegeben werden:

1. Besondere gesundheitliche Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern.
⇒ *Nachweis durch fachärztliches Gutachten*
 - 1.1. Krankheit mit der Tendenz zur Verschlimmerung, die dazu führen wird, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit in Zukunft die Belastungen des Studiums in diesem Studiengang nicht durchgestanden werden können.
 - 1.2. Behinderung durch Krankheit; die berufliche Rehabilitation kann nur durch eine sofortige Zulassung zum Studium sichergestellt werden, weil aufgrund der Behinderung eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit nicht möglich ist.
 - 1.3. Beschränkung auf ein enges Berufsfeld aufgrund körperlicher Behinderung; das angestrebte Studium lässt eine erfolgreiche Rehabilitation erwarten.
 - 1.4. Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisherigen Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine sinnvolle Überbrückung der Wartezeit ist aus diesen Gründen nicht möglich.
 - 1.5. Körperliche Behinderung; die Behinderung steht jeder anderen zumutbaren Tätigkeit bis zur Zuweisung eines Studienplatzes im Wege.
 - 1.6. Beschränkung in der Berufswahl oder Berufsausübung infolge Krankheit; aufgrund dieses Umstandes Hinderung an einer sinnvollen Überbrückung der Wartezeit.
2. Besondere soziale oder familiäre Umstände, die die sofortige Zulassung erfordern
⇒ *zum Nachweis geeignete Unterlagen*
3. Spätaussiedlung sowie im Herkunftsland die Aufnahme eines Studiums, das dem gewählten Studiengang entspricht
⇒ *Nachweis durch amtliche Bescheinigung über die Spätaussiedlung und Bescheinigung der Hochschule über die Aufnahme eines entsprechenden Studiums im Herkunftsland*

¹ Im Vergabeverfahren für höhere Fachsemester werden Härtefallanträge im Rahmen der zu bildenden Fallgruppen (Aufrücker, Teilzulassung, Studienfortsetzer, Sonstige) berücksichtigt.

4. Frühere Zulassung für den genannten Studiengang und Unmöglichkeit, sie aus nicht selbst zu vertretenden zwingenden Gründen (insbesondere Krankheit) in Anspruch nehmen zu können
 ⇒ *Nachweis über den zwingenden Grund, der die Einschreibung verhindert hat, und früherer Zulassungsbescheid*)
5. In der Person der Bewerberin oder des Bewerbers liegende besondere soziale oder familiäre Gründe, die einen sofortigen Studienortwechsel zwingend erfordern.
 ⇒ *Nachweis der aktuellen Einschreibung für den gewünschten Studiengang an einer deutschen Hochschule und Nachweis der Gründe für den Studienortwechsel*

Unbegründete Anträge

In den folgenden Fällen kann eine außergewöhnliche Härte grundsätzlich nicht bejaht werden:

- Befürchtung von Nachteilen bei weiterem Warten im Hinblick auf die Gelegenheit zur Übernahme des elterlichen Betriebs:
 - o für die eigene künftige Existenz,
 - o für die Arbeitsfähigkeit, die Gesundheit oder die Versorgung der Inhaberin oder des Inhabers des Betriebs,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs wegen Arbeitslosigkeit oder schlechter Berufsaussichten,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aufgrund fehlender Motivation oder Eignung,
- Aufgabe des bisherigen Studiums oder des bisher ausgeübten Berufs aus Gewissensgründen,
- Behauptung besonderer Eignung für den an erster Stelle genannten Studiengang und den entsprechenden Beruf,
- erfolgreiche Ableistung der vorgeschriebenen oder nach früherem Recht zu einer Verbesserung der Zulassungschancen führenden praktischen Tätigkeiten (z. B. Krankenpflegedienst, pharmazeutische Vorprüfung),
- Vorhandensein anrechenbarer Studienleistungen und/oder – zeiten,
- langjährige theoretische Arbeit auf dem Gebiet des angestrebten Studiums,
- Bewerberin oder Bewerber steht schon im vorgerückten Alter,
- wiederholte Ablehnung für den gewünschten Studiengang,
- Überschreiten einer wichtigen Altersgrenze bei einer weiteren Verzögerung des Studienbeginns (z. B. für die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst oder für die Aufnahme in das Beamtenverhältnis),
- ohne sofortige Zulassung Verlust von gesetzlich vorgesehenen Studien- oder Prüfungserleichterungen,
- Ableistung eines Dienstes,
- drohender Einberufungsbescheid zur Bundeswehr im Fall der Nichtzulassung,
- regionale Beschränkung der Hochschulzugangsberechtigung,
- ein im Ausland begonnenes Studium kann dort nicht beendet und soll deshalb hier fortgesetzt werden,
- Notwendigkeit hoher Aufwendungen für den Erwerb des Reifezeugnisses auf dem Zweiten Bildungsweg,

Zu 1.

- Ortsbindung wegen der Notwendigkeit häuslicher Pflege und Betreuung bei bestehender Erkrankung,
- Notwendigkeit der Aufgabe des bisherigen Studiums oder Berufs aus gesundheitlichen Gründen; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- Beschränkung in der Berufswahl infolge Krankheit; eine Überbrückung der Wartezeit ist jedoch möglich,
- psychische Erkrankungen.

Zu 2.

- Das Studium kann nicht aus privaten Mitteln finanziert werden,
- künftiger Wegfall einer Möglichkeit der privaten Finanzierung des Studiums bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns,
- die Finanzierung des Studiums ist durch Vertrag oder anderes Rechtsgeschäft (z. B. Hofübergabevertrag, Erbvertrag, Testament) begrenzt; sie ist für den angestrebten Studiengang nicht mehr gesichert, wenn die Zulassung sich weiter verzögert,
- Bezug von Waisengeld, das während einer Ausbildung nur bis zu einem bestimmten Alter gewährt wird, wenn das Waisengeld bei weiterer Verzögerung des Studienbeginns nicht mehr in Anspruch genommen werden kann,
- zeitliche Begrenzung des Bezugs von Versorgungsbezügen von der Bundeswehr,

- Bezug von Studienförderung aus öffentlichen Mitteln, Waisengeld, Rente oder einem ähnlichen Einkommen für ein begonnenes Ausweichstudium; das Ausweichstudium wird auf die Zeit, für die dieses Einkommen gewährt wird, angerechnet,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch eigene Werkarbeit, weil die Studienförderung aus öffentlichen Mitteln wegen des Anrechnungszwanges erst nach der Zulassung zum Wunschstudium in Anspruch genommen werden soll,
- Finanzierung eines Ausweichstudiums durch Darlehen; bei weiterer Verzögerung der Zulassung zum eigentlich angestrebten Studium wird die Belastung durch Rückzahlungs- und Zinsverpflichtungen zu hoch,
- Unterhalt durch berufstätigen Ehegatten,
- Notwendigkeit der Aufgabe der Stellung des berufstätigen, Unterhalt leistenden Ehegatten,
- auch der Ehegatte befindet sich noch in der Ausbildung; die finanzielle Lage erfordert daher nach eigener Auffassung einen sofortigen Studienbeginn,
- Bewerberin oder Bewerber ist verwitwet oder geschieden und will eigenen unterhaltsberechtigten Kindern durch das Studium den späteren Lebensunterhalt sichern,
- finanzielle Schwierigkeiten der Eltern,
- Bewerberin oder Bewerber will möglichst bald die unter finanziellen Schwierigkeiten leidenden Eltern unterstützen oder versorgen oder für Geschwister sorgen.
- Bewerberin oder Bewerber ist Waise oder Halbwaise,
- Bewerberin oder Bewerber ist verheiratet,
- Bewerberin oder Bewerber hat ein Kind oder mehrere Kinder,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind krank oder schwerbehindert,
- Vater oder Mutter oder beide Eltern sind Spätaussiedler, Heimatvertriebene, politisch oder rassistisch Verfolgte oder Flüchtlinge aus der DDR,
- Körperbehinderung, Pflegebedürftigkeit oder Erwerbsunfähigkeit von Geschwistern,
- Herkunft aus einer kinderreichen Familie; alle oder fast alle Geschwister befinden sich noch in der Ausbildung,
- Notwendigkeit der baldigen finanziellen Unterstützung von Eltern, Geschwistern oder sonstigen Unterhaltsberechtigten.

Zu 4.

- Versäumung der Einschreibfrist nach einer Zulassung für den genannten Studiengang in einem früheren Semester,
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den Studiengang erhalten, dann aber – nach der Immatrikulation – auf den Studienplatz verzichtet, weil z. B. keine Wohnung zu finden war,
- Bewerberin oder Bewerber hatte in einem früheren Semester eine Zulassung für den genannten Studiengang erhalten, ist dann aber nicht immatrikuliert worden, weil die Hochschule die Hochschulzugangsberechtigung nicht anerkannt hat.